

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2022.00001 vom 23. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2022.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2022.00001 du 23 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2022.00001 del 23 giugno 2022

Regeste

Hundeverordnung (Änderung vom 15. Dezember 2021) | [Teilrevision der Hundeverordnung; abstrakte Normenkontrolle von § 13 Abs. 5 nHuV] Anfechtbarkeit der teilrevidierten Bestimmung (E. 1.3). Im Rahmen des abstrakten Normenkontrollverfahrens ist die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung(en) mit dem übergeordneten Recht zu prüfen; das Verfahren bezweckt die Durchsetzung der Hierarchie der Rechtsnormen (E. 2.1). Die Beschwerde beanstandet einzig, dass die Lektionen der praktischen Hundebildung gemäss § 13 Abs. 5 nHuV teilweise innerhalb eines Übungsgeländes stattfinden müssen; ein Übungsgelände sei mit Blick auf das künftig angestrebte blosses Vermitteln der Methoden der Grunderziehung des Hundes nicht nötig bzw. ungeeignet. Inwiefern die angefochtene Bestimmung übergeordnetes Recht verletze, legt die Beschwerdeführerin nicht dar (E. 2.2). Der Beschwerdegegner bzw. Verordnungsgeber legt ein hinreichendes öffentliches Interesse an der hier interessierenden Regelung dar; sodann erscheint diese verhältnismässig. Auch eine anderweitige Verletzung übergeordneten Rechts ist nicht auszumachen (E. 2.3-5). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.